

**Satzung  
über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein  
vom 24.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2020**

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 1, 2 und 7 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der geltenden Fassung sowie § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein in der derzeitigen Fassung in seiner Sitzung am 22.11.2010 die folgende Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Stadt Lahnstein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist:

- 1.) Bei allen Leistungen der Antragsteller.
- 2.) Bei Bestattungen (Beisetzungen) und den damit zusammenhängenden Leistungen derjenige, der nach privatrechtlichen oder öffentlichen Vorschriften für die Bestattungskosten haftet.
- 3.) Bei Erwerb (Verleihung bzw. Wiedererwerb von Benutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten), Bestattungen (Beisetzungen) in diesen und Ausführungen von Leistungen an solchen Grabstätten der Benutzungsberechtigte.

Von mehreren Gebührenpflichtigen haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein in der jeweilig geltenden Fassung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

---

## § 4 Höhe der Gebühren

### A: Überlassung von Reihengrabstätten

1.	Reihengrabstätten Erdbestattungen	1.150 €
2.	Reihengrabstätten Erdbestattungen (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	950 €
3.	Reihenwiesengrab mit Namenstafel	1.265 €
4.	Anonyme Erdreihengrabstätte	1.265 €
5.	Urnenreihengrabstätte	760 €
6.	Reihengrab-Erdbodenkammer	1.450 €
7.	Urnenwiesengrab mit Namenstafel	760 €
8.	Anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Grabpflege)	760 €
9.	Reihenbaumgrab	650 €
10.	Zusätzlich zu Ziff. 3 und 7 Namenstafel für Wiesengrab (ohne Beschriftung)	80 €

### B: Verleihung, Wiederverleihung von Nutzungsrechten, Reservierung von Wahlgrabstätten

<b>1.</b>	<b>Verleihung von Nutzungsrechten</b>	
	a) für ein Wahlgrab (mit der Möglichkeit d. Tiefbelegung)	1.600 €
	b) Urnenwahlgrab	900 €
	c) Urnenwahlgrab in der Urnenwand	1.440 €

#### **2. Wiederverleihung/Verlängerung von Nutzungsrechten**

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes an **Wahlgrabstätten** werden für die Wiederverleihung die Gebühren nach Ziff. 1 a) – c) erhoben. Die Wiederverleihung erfolgt für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Hierfür ist die anteilige Gebühr nach Ziff. 1 a) – c) zu erheben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung sind pro Jahr 1/20 bzw. 1/15 des Satzes unter Ziff. 1 a) – c) zu zahlen.

*Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Beendigung der Ruhefrist werden die anlässlich des Erwerbs der Grabstätte berechneten Gebühren anteilmäßig erstattet. Dabei werden 20 % der auszahlenden Summe als Verwaltungsgebühr einbehalten.*

---

### 3. Reservierung von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Reservierungsgebühr für die Dauer von 5 Jahren

400 €

Für jedes weitere Reservierungsjahr ist 1/5 der Gebühr zu entrichten. Im Bestattungsfall werden noch nicht abgelaufene Reservierungszeiten angerechnet. Die Regelungen zur Rückgabe von Grabstätten gelten entsprechend.

### C: Bestattungen/Beisetzungen u. a.

<b>1. Bestattungen und Beisetzungen</b>		
a) Leichen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr		215 €
b) Leichen von Personen ab dem 6. Lebensjahr		640 €
c) mit Tiefbelegung (zusätzl. zu b))		230 €
d) Totgeburt ohne besonderes Grab		110 €
e) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab		150 €
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder Erdbodenkammer		90 €
<b>2. Ausbettungen</b>		
a) von Leichen		700 €
b) von Leichen aus einem Tiefgrab		950 €
c) von Leichen bis 6 Jahre		235 €
d) von Ascheresten		160 €

### D: Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

a)	Benutzung der Leichenhalle bzw. einer Leichenzelle innerhalb der Bestattungsfrist	270 €
b)	für jeden weiteren Tag nach Bestattungsfristverlängerung	27 €
c)	Benutzung der Kapelle /Trauerhalle	135 €
d)	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	100 €
e)	für jeden weiteren Tag	10 €

### E: Grabmäler und Einrichtungen

Für die Genehmigung von Grabmalanträgen für Erdgrabstätten

87 €

---

### **§ 5 Zulassung von Gewerbetreibenden**

Nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung

Pro Zulassung, nach Aufwand bis zu 300,00 €

### **§ 6 Abräumen von Grabstellen**

Abräumen einschl. Entsorgung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

je Grabstelle	200 €
je Grabstelle Urnengrab/Kindergrab	100 €

### **§ 7 Härteklauseel**

Führt die Erhebung einer Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann diese durch den Oberbürgermeister auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein vom 19.12.2007 außer Kraft.

Lahnstein, den 24.11.2010

Stadtverwaltung Lahnstein

Peter Labonte  
Oberbürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 30.09.2020 (mit Inkrafttreten zum 01.01.2021)**